

Errichtung und Betrieb einer geplanten Kleinwindenergieanlage am Schönebeck 77, 48329 Havixbeck

Gemarkung	o.A.
Gemeinde	Havixbeck
Kreis	Coesfeld
Land	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Prüfung II (ASP II)

Stand:
30.05.2023

Auftraggeber:


Schönebeck 77
48329 Havixbeck

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg

Mobil: 01 51 – 6 14 14 28 7
Email: dresdenzweber@t-online.de

Inhalt

<u>1</u>	<u>Einleitung</u>	3
<u>2</u>	<u>Grundlagen zur Planung</u>	3
<u>3</u>	<u>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II</u>	5
3.1	<u>Methodik</u>	5
3.2	<u>Ergebnisse</u>	5
3.3	<u>Bewertung</u>	7
<u>4</u>	<u>Fazit</u>	8
<u>5</u>	<u>Referenzen</u>	9

1 Einleitung

Der Vorhabenträger, [REDACTED], Havixbeck, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage (KWEA) in Form eines Gittermastturms mit einer Nabenhöhe von ca. 31 m, einem Rotordurchmesser von ca. 7 m und einer Gesamthöhe von ca. 34,5 m auf einer Grünlandfläche ca. 100 m westlich der von ihm bewohnten Hofstelle mit der postalischen Anschrift „Schönebeck 77, 48329 Havixbeck.

Da mit der geplanten Maßnahme Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, wurde zunächst im Herbst 2022 vom Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg, eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt (Denz 2022). Bei dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren, die sich hier allein auf eine mögliche Schlaggefährdung durch den Betrieb der geplanten KWEA konzentrieren, dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel, insbesondere für Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Turteltaube und Waldkauz ausgelöst werden. Denn anders als bei den Fledermäusen, für deren Vertreter durch pauschale Abschaltalgorithmen generell wirksame Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Kollisionen beim Betrieb der KWEA vorgenommen werden können, so dass es nicht zu potenziell, signifikant erhöhten Beeinträchtigungen und damit zum Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommt (vergleiche auch Denz 2022), ist dies bei den Vögeln nicht möglich. Daher wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde eine „verkürzte“ Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (ASP II) in Form einer einmaligen Überprüfung der Vogelfauna und einer darauf aufbauenden Bewertung des möglichen Konfliktpotenzials vorgenommen. Die erforderliche Geländebegehung fand am 26.05.2023 statt.

2 Grundlagen zur Planung

Das Planungsgebiet ist Bestandteil einer mehr oder minder stark durch Gehölze in Form von wenig ausgedehnten Waldflächen, Feldgehölzen und linearen Gehölzreihen (Baum- und Strauchhecken) strukturierten, vorwiegend ackerbaulich intensiv ge-

nutzten Landschaft südöstlich von Havixbeck-Hohenholte. Der geplante Aufstellungs-ort der KWEA befindet sich in ca. 100 m Entfernung westlich der Hofstelle „Schönebeck 77“ auf einer Intensivgrünlandfläche, die sich zum Begehungszeitpunkt am 26.05.2023 im Westteil als frisch gemähte Wiese präsentierte und im Ostteil als eine mit einigen Ponys besetzte Weide. Beide Teilflächen sind durch eine Nord-Süd-verlaufende Strauchhecke getrennt, die sich in einem Abstand von ca. 30 m westlich des geplanten WEA-Standorts erstreckt. Im Süden und Südosten existiert in einer Mindestentfernung von ca. 50 m ein von Laubbäumen dominiertes Feldgehölz. Weitere Gehölzbestände in Form von Baumreihen und Heckenstrukturen säumen die das Grünland umgrenzenden Kreisstraßen, die K 1 im Norden sowie die K 22 im Süden und Südwesten. Weiter im Osten sowie jenseits der beiden Kreisstraßen schließen sich Offenlandflächen, zumeist in Form von Ackerschlägen an. Zudem fließt im Osten und Norden die Münstersche Aa, die hier von einem Auwaldstreifen mit hochwüchsigen Bäumen begleitet wird.



Abb. 1: Lage des geplanten Kleinwindenergieanlagen (KWEA)-Standorts (rotes Dreieck) südöstlich von Havixbeck-Hohenholte.

[Kartengrundlage online: Digitale Orthophotos (DOP) und Topografische Karten (TK) der Geodatendienste Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW]

3 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

3.1 Methodik

Zur Überprüfung der Avifauna wurden am 26.05.2023 von 08:00 - 11:00 Uhr Dauerbeobachtungen am geplanten KWEA-Standort vorgenommen sowie in dessen Nachbarschaft innerhalb der umgrenzenden Kreisstraßen. Im Osten reichte das Untersuchungsgebiet bis zur Zufahrt zur Hofstelle. Die Untersuchungen fanden bei trockenem Wetter, 10-15°C Lufttemperatur, geringem Wind (3 bft) und ca. 40 % Bewölkung statt. Dabei wurden sämtliche Sichtungen und Verhörungen von Vogelarten dokumentiert.

3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 23 Vogelarten festgestellt, von denen 14 als Brutvogelarten aufgefasst werden können sowie neun als reine Gastvogelarten (vergleiche Tabelle 1). Bei den Nachweisen handelt es sich in allen Fällen um so genannte Brutzeitbeobachtungen, bei denen kein direkter Brutnachweis erbracht wurde. Die Einschätzung als Brutvogel orientiert sich an einer großen Wahrscheinlichkeit, welche bei den betroffenen Arten mit teilweise mehrfachen Beobachtungen und/oder revier- bzw. brutanzeigenden Verhaltensweisen begründet wird sowie vor allem auch mit dem Vorhandensein von Lebensraumstrukturen, die ihren allgemeinen Habitatansprüchen entsprechen.

Unter den Brutvogelarten befinden sich mit Gartenrotschwanz, Kuckuck und Star drei planungsrelevante im Sinn des LANUV (2021), und unter den Gastvogelarten mit Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan ebenfalls drei Arten, die aufgrund ihres Nahrungssuchverhaltens, das mit einer intensiven Befliegung des freien Luftraums, teilweise auch in Bodennähe verbunden ist, grundsätzlich hier als windenergiesensibel eingestuft werden können.

Abbildung 2 zeigt die Verbreitung der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 1: Beobachtete Vogelarten im Untersuchungsgebiet am 26.05.2023.

Artnamen	Status	
	Brutvogel	Gastvogel
Amsel	BV	
Bachstelze		GV
Buchfink	BV	
Dohle		GV
Dorngrasmücke	BV	
Gartenrotschwanz	BV	
Hausperling	BV	
Heckenbraunelle	BV	
Kohlmeise	BV	
Kuckuck	BV	
Mäusebussard		GV
Mönchsgrasmücke	BV	
Rabenkrähe		GV
Rauchschwalbe		GV
Ringeltaube	BV	GV
Rotkehlchen	BV	
Rotmilan		GV
Schwanzmeise		GV
Star	BV	
Stieglitz		GV
Wiesenschafstelze		GV
Zaunkönig	BV	
Zilpzalp	BV	

Anmerkung:

Der Status planungsrelevanter Arten ist grau hinterlegt, derjenige windenergiesensibler Arten steht im Fettdruck.

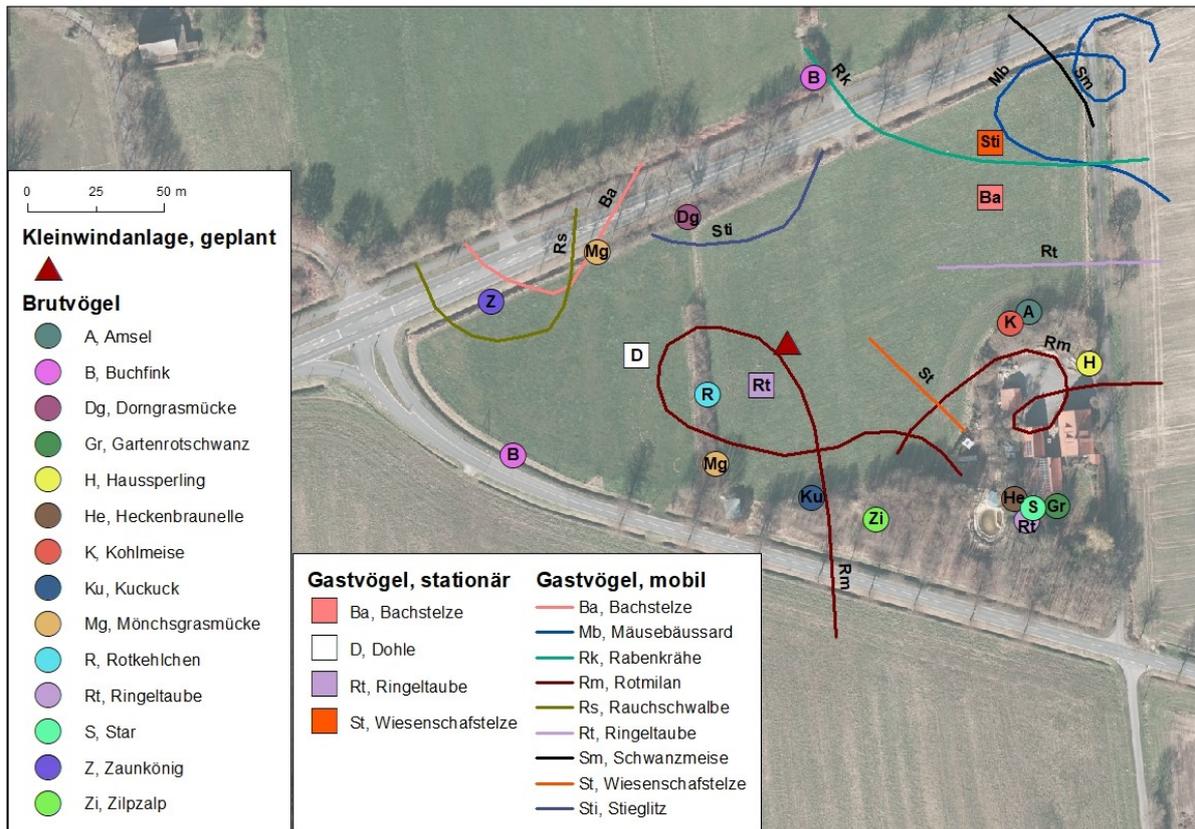


Abb.2: Verbreitung der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet am 26.05.2023.

3.3 Bewertung

Die Verbreitungskarte der Vogelarten macht deutlich, dass der schlaggefährdete Nahbereich des geplanten WEA-Standorts nicht bzw. nicht intensiv von Vogelarten genutzt wird. Dies gilt zum einen für die Strauchhecke als Vogellebensraum, die sich westlich des geplanten Aufstellungsortes in einem Abstand von ca. 30 m dazu befindet. Hier wurden mit Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke zwei Vogelarten festgestellt, die sich in ihrer Verhaltensweise nicht durch den Vortrag von Singflügen auszeichnen. Letzteres gilt allerdings für die ebenfalls in der Nähe, im Nordwesten des geplanten WEA-Standorts nachgewiesene Dorngrasmücke. Jedoch befindet sich deren angenommener Reviermittelpunkt in einem Abstand von über 50 m dazu, so dass eine potenzielle signifikant erhöhte Beeinträchtigung der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zudem kommen im umgebenden Grünland des geplanten WEA-Standorts ebenfalls keine Brutvogelarten vor, deren Verhalten wie beispielsweise bei der Feldlerche durch Singflüge gekennzeichnet ist.

Die angenommenen Reviermittelpunkte der planungsrelevanten Arten, Kuckuck, Star und Gartenrotschwanz befinden sich ebenfalls in ausreichend großen Abständen zum geplanten WEA-Standort, so dass auch in diesen Fällen keine potenziellen signifikant erhöhten Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

Schließlich wird auch der freie Luftraum im schlaggefährdeten Nahbereich des geplanten WEA-Standorts nicht intensiv von Vogelarten befliegen. So konnten hier weder ausgeprägte Transferflüge von Vogelarten zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten festgestellt werden, noch eine Bevorzugung des genannten Bereichs als bevorzugter Nahrungslebensraum. Die vorliegend diesbezüglich beachtenswerten Arten, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan, können als sporadisch auftretende Gastvogelarten eingestuft werden, die nicht mit einer derart großen Regelmäßigkeit im Vorhabengebiet vorkommen, so dass sich für diese daraus potenziell signifikant erhöhte Beeinträchtigungen ableiten ließen.

4 Fazit

Am 26.05.2023 wurde das Vorkommen von Vogelarten im artenschutzrechtlich relevanten Bereich des geplanten Standorts einer Kleinwindenergieanlage (KWEA) überprüft, der sich ca. 100 m westlich der Hofstelle „Schönebeck 77“ in 48329 Havixbeck befindet. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen ergibt sich, dass potenzielle signifikant erhöhte Beeinträchtigungen von Vogelarten ausgeschlossen werden können, und es nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG kommt. Demnach sind Errichtung und Betrieb der geplanten KWEA ohne weitere Vorbehalte im Hinblick auf die Vogelwelt möglich.

Bezüglich der Fledermausfauna sind betriebliche Einschränkungen zu beachten, in der Form, dass die Anlage in trockenen, windarmen Nächten im Zeitraum von Sonnenuntergang bis -aufgang (ca. 1 Std. vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. 1

Std. nach Ende der morgendlichen Dämmerung) bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s in Gondelhöhe und bei Lufttemperaturen von mehr als 10 °C ebenda durchgängig im Jahresverlauf vom 01.04. bis 31.10. pauschal abzuschalten sind. Bei Niederschlägen, höheren Windgeschwindigkeiten und geringeren Lufttemperaturen sind die Fledermausaktivitäten im Allgemeinen eingeschränkt, so dass keine entsprechenden Vorsorgemaßnahmen ergriffen zu werden brauchen, und die KWEA in Betrieb bleiben kann.

Diese Betriebseinschränkungen können aufgehoben bzw. angepasst werden, sofern nach der Errichtung der KWEA gemäß den fachlichen Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) durch ein zweijähriges Monitoring mittels eines hier in Naben- (und nicht in Gondel-)höhe installierten Daueraufzeichnungsgerätes nachgewiesen wird, dass keine hohe Aktivitätsdichte von Fledermäusen im gefährdungskritischen Umfeld der Anlagen herrscht, und damit kein signifikant erhöhtes Risiko für kollisions- oder barotraumabedingte Verluste besteht (zu den Einzelheiten vergleiche MULNV & LANUV 2017).

5 Referenzen

- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum. Bd. 4. 457 S. Göttingen.
- Denz, O. (2022): Errichtung und Betrieb einer geplanten Kleinwindenergieanlage am Schönebeck 77, 48329 Havixbeck: Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Stand: 10.10.2022. Unveröff. Gutachten i.A. [REDACTED], Havixbeck. 36 S. Wachtberg.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.
- Internet:
- http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- (Zugriff am 29.09.2022)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. 65 S.